

PÜZ- Veranstaltung am 24.01.2023 zu den Themen:

- **Patientenverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung / Vertreterverfügung**
- **Ehegattenvertretungsrecht (ab 1.01.2023)**
- **Einwilligungsfähigkeit**

Referentin: Christine Stemke Gesundheits- und Krankenpflegerin, Pflegepädagogin, Pflegewissenschaftlerin MA, Ausbilderin der Berater*innen der gesundheitlichen Versorgungsplanung § 132

Die Referentin unterstrich die Bedeutung der gesundheitlichen Vorausplanung indem sie daran erinnerte, dass Patientenverfügungen zu wenig verbreitet, bei Bedarf nicht zur Hand, nicht immer valide und vom medizinischen Personal mitunter unbeachtet bleiben.

Patientenverfügungen erfüllen ihren Zweck, wenn sie in ausreichender Zahl erstellt sind und in fraglichen Situationen vorliegen, aussagekräftig für relevante klinische Situationen formuliert den Willen der Betroffenen widerspiegeln und vom medizinischen Personal auch beachtet werden.

1

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung werden für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit die Behandlungswünsche des Patienten festgehalten.

Besondere Sorgfalt gilt den Willensäußerungen der verfügenden Personen (s. § 1901b BGB: Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens).

Nach § 1901a Patientenverfügung (BGB) besteht seit 2009 folgende Regelung:

- Einwilligungsfähigkeit des Patienten: Art, Bedeutung und Tragweite ärztlicher Maßnahmen müssen erfasst werden können. Dazu müssen die Informationen verstanden werden, Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit vorhanden und der Wille bestimmbar sein.
- Konkrete Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen müssen erkennbar sein.
- Konkrete Behandlungssituationen sind benannt.

So soll der Patient die angesprochenen ärztlichen Maßnahmen verstehen und erfassen, einschließlich des Nutzens, der Risiken, Einschränkungen und möglicher Alternativen. Die Entscheidung ist freiwillig, in Autonomie und Zustimmung getroffen.

Urteilsfähigkeit ist ein vom Recht vorgegebener Begriff: Beurteilt werden Fähigkeiten, die sich altersbedingt erst entwickeln oder die durch Krankheit oder andere Einflüsse vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt sein können. Auch das Urteilsvermögen kann eingeschränkt sein, z.B. durch weltanschauliche Überzeugungen oder persönliche Interessenskonflikte. Dies kann zu einer verzerrten Einschätzung führen.

Aufklärungspflichten:

Deshalb ist durch den Behandler über alle relevanten Maßnahmen und deren Folgen umfassend aufzuklären: Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, Risiken einer Maßnahme, weiter über die Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung, Erfolgsaussichten. Auf Alternativen ist hinzuweisen, wenn medizinisch gleichermaßen indizierte Methoden zu unterschiedlichen Belastungen, Risiken, Nebenwirkungen oder Heilungschancen führen. Auch die Kostenübernahme durch die Krankenkasse sollte in die Überlegungen einbezogen werden.

Die Aufklärung muss für den Patienten verständlich sein und so rechtzeitig erfolgen, dass er die Entscheidung bewusst und überlegt treffen kann. Der Patient erhält eine Abschrift der Unterlagen, auf denen er seine Einwilligung unterschrieben hat (§ 630e BGB).

Sollte keine Patientenverfügung vorliegen oder der mutmaßliche Wille des Patienten nicht zu ermitteln sein, treten nach der Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH die allgemeinen Wertvorstellungen nach dem Grundsatz ein: *In dubio pro vita* – im Zweifelsfall für das Leben.

Patientenverfügung (§ 1901a):

Angehörige bzw. Betreuer sollten den Patienten auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Erstellung unterstützen. Jedoch bleibt eine Patientenverfügung immer freiwillig; sie darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Sind ärztliche Maßnahmen schriftlich festgelegt, sind diese verbindlich, wenn die beschriebene Situation des Patienten eintritt. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein.

Umsetzung des Willens des Patienten:

Stufe 1: Patientenverfügung vorhanden: Patientenwille durch situationsgenaue Patientenverfügung umgesetzt.

Stufe 2: Übertragung der nicht passgenauen Patientenverfügung auf die aktuelle Situation oder konkrete Wünsche des Patienten.

Stufe 3: Ermittlung des individuellen mutmaßlichen Willens durch konkrete Anhaltspunkte.

Stufe 4: Feststellen der optimalen Versorgung nach Bewertung von Nutzen und Risiken zum Wohl des Patienten.

Anforderungen an eine Patientenverfügung:

Die Patientenverfügung muss mit Datum und Unterschrift schriftlich verfasst sein.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

Die Unterschrift von Zeugen ist empfehlenswert, aber nicht vorgeschrieben.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Zeugen, dass sie die Patientenverfügung zur Kenntnis genommen haben, dass der Verfasser im Vollbesitz seiner Urteilskraft war, dass die Verfügung ohne Einfluss Dritter verfasst wurde.

Es wird eine regelmäßige Aktualisierung – etwa alle 1-2 Jahre – empfohlen.

Aufbau einer Patientenverfügung:

Persönliche Angaben

Beschreibungen der Situationen, in denen die Patientenverfügung gelten soll.

Festlegung zu Einleitung, Umfang und Beendigung ärztlicher/ pflegerischer Maßnahmen; Ausschluss bestimmter Maßnahmen.

Ort der Behandlung, gewünschter Beistand (z.B. bestimmte Angehörige, Hinzuziehung eines Geistlichen).

Hinweise zu weiterer Vorsorgevollmacht.

Hinweise auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung.

Datum, Unterschrift

ggf. Unterschrift der Zeugen, Aktualisierungen mit Datum und Unterschrift

Musterformulierungen finden sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018 sowie in Musterformularen (zum Download) und in Handbüchern, s.u.

Alle Informationen stehen auch in leichter Sprache zur Verfügung, Beispiele: s.u.

Leichte Sprache hilft Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, Menschen mit Demenz, funktionalen Analphabeten, Menschen, die sich rasch informieren möchten (Quelle: Netzwerk Leichte Sprache:

www.leichtesprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf).

Vertreterverfügung

Durch die Vertreterverfügung wird der mutmaßliche Patientenwille eruiert, sollte eine Patientenverfügung fehlen oder der Ergänzung bedürfen. Pflegerische und ärztliche Maßnahmen werden im Sinn des Patienten geplant.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht regelt bei Geschäftsunfähigkeit die Vertretung in persönlichen, gesundheitlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Vorausschauend für den Fall einer möglicherweise später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit kann man einer Person des Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die Vorsorgevollmacht kann umfassende Regelungen für vermögensrechtliche Angelegenheiten und Gesundheitsfragen enthalten. In der Vorsorgevollmacht nimmt man auf die Patientenverfügung Bezug; der Vollmachtnehmer hat den Auftrag den in der Patientenverfügung festgeschriebenen Willen des Patienten durchzusetzen. Vorsorgevollmacht steht vor der Betreuung.

Aufgaben:

- Vermögensverwaltung
- Gesundheitsfürsorge
- Bestimmung des Aufenthaltsorts
- Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen.

Bei Einbeziehung der obigen Punkte wird eine Generalvollmacht erteilt.

Jede volljährige und geschäftsfähige Person kann gebeten werden, eine Vorsorgevollmacht zu übernehmen. Eine Überwachung durch eine Behörde findet nicht statt (die Zustimmung des Betreuungsgerichts ist jedoch bei freiheitseinschränkenden Maßnahmen und bei Entscheidungen, bei denen Lebensgefahr oder ein dauerhafter gesundheitlicher Schaden zu erwarten ist, notwendig).

Die Vorsorgevollmacht gilt für alle oder nur für bestimmte Bereiche. Man kann die einzelnen Bereiche auch auf verschiedene Vollmachtnehmer aufteilen. Wichtig ist ein frühzeitiges Gespräch zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer/n). Auch ist zu klären, ob ein Vollmachtnehmer Untervollmachten erteilen darf.

Falls keine Vorsorgevollmacht erteilt ist und der Patient die eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, bestellt das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer für den Patienten. Das Betreuungsgericht behält die Aufsicht.

Hilfen zur Entscheidungsfindung über einen Bevollmächtigten:

- Zu wem bestehen verlässliche Vertrauensbeziehungen?
- Wer entscheidet gemäß dem Willen des Patienten ungeachtet eigener Vorstellungen?
- Wer kann den Willen des Patienten gegenüber Ärzten... auch gegen möglichen Widerstand durchsetzen?
- Wer hat die notwendige Zeit, ist räumlich erreichbar und auch willens die Aufgabe zu übernehmen?

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung hat nur dann Wirkung, wenn es tatsächlich erforderlich ist.

Zur Erstellung einer Betreuungsverfügung benötigt der Patient weder Geschäftsfähigkeit noch Einwilligungsfähigkeit. Er gibt dem Betreuungsgericht einen Vorschlag für die Auswahl eines Betreuers, der vom Gericht bestimmt wird. Durch Verweis auf die Patientenverfügung ist der Betreuer daran gebunden.

Vom Gericht genehmigt werden müssen:

- Bestimmte ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB), z. B. Amputationen
- Sterilisation (§ 1905 BGB)
- Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB) in einer geschlossenen Psychiatrie oder
- Unterbringung in einer beschützenden Abteilung eines Pflegeheims
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB), z. B. Bettgitter, Bauchgurt
- sedierende Medikation.

Vor- und Nachteile bei der Betreuungsverfügung und der Patientenverfügung sind abzuwägen: Bei der Bestellung eines Vertreters kann dieser aktuelle Umstände berücksichtigen, aber auch eigene Interessen einfließen lassen; bei der Patientenverfügung ist der Arzt an die Verfügung gebunden; teilweise sind die Verfügungen nicht eindeutig, der Wille des Patienten und die aktuellen Umstände können sich ändern.

Die Vollmacht kann im Zentralregister bei der Bundesnotarkammer registriert werden. Die Betreuungsgerichte fragen an, bevor eine Betreuung ausgesprochen wird. Die Vollmacht kann dort jedoch nicht hinterlegt werden, daher ist es wichtig, sie so aufzubewahren, dass sie schnell gefunden werden kann (Information von Angehörigen, evtl. Notfalldose).

Registrierung:

- <https://www.vorsorgeregister.de/> oder:
- kostenloses Meldeformular telefonisch unter 0800/3550500 anfordern und dies auf dem Postweg an das zentrale Vorsorgeregister schicken.

Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 BGB) als Notvertretungsrecht

Nach der neuen Regelung, gültig ab 01.01.2023, sind Ehegatten (Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtliche Ehen) auf gesetzlicher Grundlage rechtliche Vertreter für Notmaßnahmen im Bereich gesundheitlicher Angelegenheiten.

Damit sollen eilige und kurzfristige Betreuungen bei notwendigen die Gesundheit betreffenden Entscheidungen vermieden werden. Angehörige können rasch und unbürokratisch Entscheidungen treffen.

Auch dient das Gesetz der Entlastung der Gerichte.

Voraussetzungen

Ein Ehegatte kann aufgrund von Bewusstlosigkeit und /oder Krankheit seine Angelegenheiten im Bereich der Gesundheitsfürsorge nicht regeln.

Gegenüber dem behandelnden Arzt versichert der den Patienten vertretende Ehegatte:

- Ich bin mit dem Patienten/in verheiratet, wir leben nicht getrennt.
- Mir ist nicht bekannt, dass mein Ehepartner eine Vertretung durch mich in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge ablehnt (wünscht der Patient die Vertretung durch den Ehepartner nicht, so gilt das Widerspruchsrecht bzw. Vertretungsrecht),
- mein Ehepartner jemanden mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge bevollmächtigt hat,
- für meinen Ehepartner ein Betreuer in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge gerichtlich bestellt ist.

- Mir ist bekannt, dass das Vertretungsrecht endet, wenn dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, spätestens aber sechs Monate nach dem von dem behandelnden Arzt bestätigten Datum.

Umfang

Das Ehegattenvertretungsrecht beschränkt sich auf den Bereich der Gesundheitsfürsorge (z. B. Einwilligung zu bzw. Untersagen von medizinischen Maßnahmen, ärztliche Eingriffe, Behandlungen...).

Materialien zum Download und Broschüren:

Vorsorgemappe der Palliativstiftung: Kostenfreier Download und Ausdruck, enthält auch wichtige aktuelle Informationen:

<https://www.palliativstiftung.de/de/shop/gedrucktes/vorsorgemappe>

Formulare bei www.bethel.de:

https://www.bethel.de/fileadmin/user_upload/Bethel/Website/Spenden/Spendenservice/Downloads/Vorsorge/210504_Bethel_GuteJahre_Anhang_V2.pdf

In einfacher Sprache: [klinische-ethik-patientenverfuegung-betreuungsverfuegung-einfache-sprache-202006.pdf](http://www.evkb.de/klinische-ethik-patientenverfuegung-betreuungsverfuegung-einfache-sprache-202006.pdf) (evkb.de)

Bundesministerium der Justiz mit allen notwendigen Formularen und hilfreichen Hinweisen:

https://www.bmj.de/DE/Themen/VorsorgeUndBetreuungsrecht/Vorsorgevollmacht/Vorsorgevollmacht_node.html

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientenverfuegung.html> mit wichtigen rechtlichen Hinweisen für Patienten

Verbraucherzentrale mit online-Formularen (müssen ausgedruckt und unterschrieben werden):

<https://www.verbraucherzentrale.de/onlinevorsorgevollmacht-jetzt-kostenlos-erstellen-und-vorsorgen-76131>

Bundesärztekammer: Ehegattennotvertretungsgesetz:

https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.bundesaeztekammer.de%2Ffileadmin%2Fuser_upload%2FBAEK%2FService%2FEhegatten

[notvertretungsrecht_BMIV-
Formular_Stand_August_2022.docx&wdOrigin=BROWSELINK](#)

Über die Stiftung Warentests, auch im Buchhandel und online lässt sich das Vorsorgeset beziehen:



Das Vorsorge-Set. Patientenverfügung, Testament, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht. Euro 16,90 in Druckfassung, Euro 13,99 zum Download.

Das Buch enthält alle notwendigen Formulare. Achten Sie auf die aktuelle Ausgabe 2022 (Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage).

Telefon: 030/3 46 46 50 82 , Mail: stiftung-warentest@dpv.de